

ster vorgeschlagen hat, betrifft bloß Auswärtige. Ich sollte glauben, daß sie eine Erweiterung und den Zusatz nöthig mache: oder Größe und Weitläufigkeit des Orts es erfordert.

Der hier einschlagende Zusatz, welcher vom Herrn Staatsminister D. Müller beantragt wurde, und nach dem Worte „Lehrer“ einzuschalten ist, lautet: „Oder für auswärtige Kinder, welche in die Vereinsschule gewiesen sind, wegen solcher Hindernisse nicht mehr erreicht werden kann.“

Staatsminister D. Müller bemerkt noch, daß das Amendement des Abg. Richter (aus Lengensfeld) dadurch, daß §. 11. beibehalten werde, schon beseitigt sei, und

Abg. Richter (aus Lengensfeld) erklärt sich beruhigt.

Hierauf wird der Zusatz, welcher vom Hrn. Staatsminister beantragt worden, mit Ausschluß 1 Stimme von der Kammer angenommen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Zu den Referenten muß ich mir eine Frage in Bezug auf den Anfang des §. erlauben, wo es heißt: „Wenn dieser Zweck auch durch die Annahme eines zweiten oder mehrerer Lehrer nicht mehr erreicht werden kann.“ Wer hat darüber zu entscheiden, ob der Zweck noch erreicht werden könne oder nicht?

Referent, Abg. v. Friesen: Das hat die Deputation der Regierung gänzlich anheim gegeben, da die Unterrichtsgegenstände überhaupt in die Hände der Regierung zu legen sind.

Abg. Richter (aus Zwickau): Dagegen müßte ich mich auf das Bestimmteste erklären, und ich werde daher darauf antragen, daß die erste Hälfte des §. wegfällt, denn ich glaube, es ist wieder ein Eingreifen in die Angelegenheiten der Gemeinden.

Abg. Art: Ich kann dem nicht beitreten, was gesagt worden ist; wenn wir bloß den Gemeinden überlassen wollen, zu bestimmen, ob der Schulzweck erreicht werde oder nicht, so wird es in wenigen Jahren sehr schlecht mit unsern Schulen und in unsern Gemeinden aussehn. Bisher hat die Bestimmung darüber der Schulvorstand und die Behörde gehabt, und wir dürfen hoffen, da die Schulbezirke künftig zweckmäßiger begrenzt und die revidirenden Behörden künftig neu organisirt werden sollen, daß auch diese Revisionen noch gründlicher werden vollzogen werden, und Alles geschehen wird, um die Regierung in Stand zu setzen, genau damit bekannt zu sein, ob der Schulzweck erreicht werde. Der Gemeinde kann aber dieses nicht überlassen werden, weil einige Mitglieder derselben gar keinen Begriff von dieser Sache haben, und andere sich vielleicht nicht damit abgeben mögen, ich auch nicht finden kann, wie die Gemeinden ein besseres Urtheil fällen können, als die dazu vorgesezte befähigte Behörde.

Vicepräsident: Ich glaube, wir hätten nicht den Zusatz des Herrn Staatsministers angenommen, wenn wir nicht der Meinung gewesen wären, daß der Satz stehen bleiben soll.

Referent Abg. v. Friesen: Den Abgeordneten wollte ich auch noch daran erinnern, daß man die Erreichung des Zwecks hier allein im Auge haben müsse, und wie in Privatsachen der Rechtsweg entscheidet, so entscheidet bei öffentlichen Sachen die Administrativ-Justiz.

Auf die Frage des Präsidenten: Gibt die Kammer

dem §. a. ihre Beistimmung? folgt mit Ausschluß einer Stimme bejahende Antwort.

Abg. Kunde: Ich finde diese Bestimmung, wornach einem Schullehrer, der ohne sein Verschulden durch den Austritt einzelner Gemeinden aus dem bisherigen Schulverband einen wesentlichen Theil seines Einkommens verliert, kein Anspruch auf Entschädigung zustehen und durch die Kreisbehörde in diesem Fall bloß eine angemessene Subsistenz gesichert werden soll, nicht nur unverträglich mit den bisher von der Kammer angenommenen Principien, ich finde mehr und sogar eine Ungerechtigkeit in einem solchen Verfahren. Man denke sich, daß ein Mann dieser Art eine Stelle hat, die ihm schon bei ihrem Antritt 500 Thlr. Einkommen gewährte; daß er bloß deshalb seine frühere Stelle aufgab, weil er mit dieser sich gegen dort um 100 jährlich verbesserte; daß aber nun eine Ausschulung beliebt und dadurch der Ertrag der Stelle auf 300 Thlr. reducirt wird. Man denke sich ferner, daß eine solche Summe der Kreisbehörde zur angemessenen Subsistenz des Mannes völlig hinreichend erscheint — so läßt sich vielleicht einwenden, daß vielen anderen Staatsbürgern ein gleiches Schicksal widerfahren kann und namentlich kein Geschäfts- und kein Gewerbsmann gegen eine Verringerung seiner Einkünfte gesichert ist. Indessen hätte man, wenn dieser an sich richtige Einwand Stich halten soll, dann auch bei allen anderen in öffentlichem Dienst angestellten Personen dieselbe Ansicht verfolgen sollen. Dieß ist aber nicht geschehen. Vielmehr windet sich durch alle unsere Verhandlungen, wie ein rother Faden, der Grundsatz, daß das einem Staatsdiener bei Antritt seiner Stelle zugesicherte Einkommen bei Lebzeiten der Person verbleiben müsse, welche Veränderungen auch mit der Stelle selbst vorgenommen werden mögen. Wir haben bloß aus Respect für diese als unumstößlich bezeichnete Maxime so manches Postulat des Budgets unangefochten und so manche Sinecure auf dem transitorischen Stat stehen gelassen. Gab es Gründe, welche dort unsere Bewilligung rechtfertigen, so müssen sie allgemein gültig sein. Können die im öffentlichen Dienst angestellten Personen auf die Fortdauer des Einkommens, welches ihnen bei Antritt ihres Amtes zugesichert wurde, Rechte erwerben, so ist kein ausreichender Grund vorhanden, gerade einzig und allein und ausnahmsweise die verartigen Ansprüche der Schullehrer zurückzuweisen. Jedenfalls würde entweder eine Inconsequenz oder eine Unbilligkeit aus dieser Gesezstelle hervortreten, wenn sie so bleiben sollte, wie die Deputation den Zusatzparagraphen sub b. gefaßt hat.

Abg. Sachse: Das ist Gegenstand meines Amendements, welches dahin geht, daß b. wegfällt, und es dann heißt: „Bei Trennung des Schulverbandes ist von den Kreis Schulbehörden den bisher angestellten Schullehrern, dafern sie nicht ohnehin fixirt sind, das zeitherige Einkommen, oder, wenn es sich seit ihrer Anstellung durch die Bevölkerung oder sonst vermehrt hat, das damalige Einkommen zu sichern. Hierzu hat in allen Fällen die bleibende und die austretende Gemeinde verhältnißmäßig beizutragen.“